Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh durch die Stadtwerke Konstanz GmbH unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen

STADTWERKE KONSTANZ

SeeEnergie StromDirekt 06.26
100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien

S16MS

1. Angaben zu Erzeugungsanlagen / Vorrangige Belieferung / Verbrauchsanteilige Aufteilung erzeugter Strommengen

Der Kunde deckt seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie über diesen Vertrag. Die elektrische Energie soll dabei vorrangig aus der/den nachfolgend beschriebenen Anlage(n) zur Erzeugung elektrischer Energie bereitgestellt werden (Direktverbrauch). Nur soweit die in dieser/diesen Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie nicht ausreicht, um den Bedarf des Kunden zu decken, wird sein restlicher Bedarf mit elektrischer Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung gedeckt (Restverbrauch). Die Erzeugungsanlage(n) können, insbesondere dann, wenn sie in/auf einem Mehrparteienmietshaus installiert sind, der Versorgung mehrerer Kunden dienen. Sofern die in der/den Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie nicht nur an die Lieferstelle des Kunden, sondern auch an Lieferstellen anderer Kunden geliefert wird und der Gesamtbedarf an sämtlichen Lieferstellen die in der/den Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie übersteigt, wird die Gesamtmenge der in der/den Erzeugungsanlage(n) erzeugten Energie entsprechend dem Anteil der einzelnen Lieferstelle am Gesamtbedarf auf die einzelnen Lieferstellen aufgeteilt. Diese gegebenenfalls erforderliche Aufteilung wird für jede Viertelstunde vorgenommen. Der Verbrauch des Kunden wird getrennt danach abgerechnet (vgl. Ziffer 8.2 der AGB), ob sein Bedarf aus der/den Erzeugungsanlage(n) oder aus dem Netz der allgemeinen Versorgung gedeckt wird.

Anlagenart (z. B. PV-Anlage/ Blockheizkraftwerk) .....

Maximale Leistung (kWp/kW) .....

Anlagenstandort .....

Anlagenart (z. B. PV-Anlage/ Blockheizkraftwerk) .....

Maximale Leistung (kWp/kW) .....

Anlagenstandort .....

2. Kunde (* Pflichtfelder)

○ Herr ○ Frau Titel .....

Vorname * / Name * .....

Geburtsdatum .....

Straße * / Hausnummer * .....

PLZ * / Ort * ....

Telefon * / mobil * ....

E-Mail * .....

SWK-Kundennummer .....

Der Lieferant kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine darüber hinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 9. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Lieferstelle (nur ausfüllen, wenn von vorstehender Kundenanschrift abweichend)

Straße / Hausnummer .....

PLZ / Ort ....

3. Bisheriger Strombezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden.)

○ Einzug ○ Lieferantenwechsel

Stromzählernummer* .....

Zählpunktbezeichnung / ID der Marktlokation DE .....

Vorjahresverbrauch in kWh* .....

Aktueller Zählerstand .....

Bei Lieferantenwechsel zusätzlich

Bisheriger Stromlieferant* .....

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten .....

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

4. Preise

Der vom Kunden für den gelieferten Strom zu zahlende Strompreis für Direktverbrauch und Restverbrauch ergibt sich aus dem Preisblatt (siehe Anlage). Er setzt sich zusammen aus Grundpreis, Arbeitspreis Direktstrom und Arbeitspreis Reststrom.

5. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1.2. AGB), **bitte beachten Sie:** Eine rückwirkende Belieferung ist bei diesem Tarif ausgeschlossen. Der Start der Belieferung ist nur zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt möglich:

○ Nächstmöglicher Zeitpunkt ○ zum ..... (Datum einfügen)

6. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12. des laufenden Kalenderjahres, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Dieser Stromliefervertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen“ (Stand: Juni 2026) Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich im Internet unter www.stadtwerke-konstanz.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

8. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags. Daneben erklärt der Kunde seine Einwilligung zu allen Handlungen des Lieferanten und des zuständigen Messstellenbetreibers, die zur Durchführung des Messstellenbetriebs erforderlich sind, und bevollmächtigt den Lieferanten und den zuständigen Messstellenbetreiber zur Abfrage von Geschäftsdaten nach Maßgabe der GPKE (BK6-06-009). Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

9. SEPA-Lastschrift-Mandat

Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49SWK00000147885 Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT. Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Konstanz GmbH, Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Konstanz GmbH auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name des Kontoinhabers .....

Straße / Hausnummer .....

PLZ / Ort .....

Kreditinstitut (Name oder BIC) .....

IBAN | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Datum / Unterschrift Kontoinhaber X .....

10. Einwilligungserklärung zur Datenverwendung (Werbung)

Für uns stehen Sie als Kunde mit Ihren Wünschen und Bedürfnissen im Mittelpunkt unseres Handelns. Schenken Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenverwendung und genießen Sie exklusive Vorteile, Sonderkonditionen und bislang unbekannte Einblicke in unser Unternehmen. Wir haben für jeden das passende Angebot sowie die richtige Information zur richtigen Zeit. Vielen Dank für Ihr Vertrauen:

○ Ich erkläre mich einverstanden, dass der Lieferant (Stadtwerke Konstanz GmbH) die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Kundennummer – falls vorhanden, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen des Lieferanten verarbeitet (Vertragsangebote zu Produkten aus den Bereichen Energie und Wasser, Telekommunikation, Mobilität und Fährschiffsverkehr sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu).

○ Ich willige ebenfalls ein, dass die Tochtergesellschaften des Lieferanten (Bädergesellschaft Konstanz mbH (BGK), Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB) und die Bodensee-Hafen-Gesellschaft (BHG) und die Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH (KMG)) die hier erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten und verwenden dürfen, um mir auf mich angepasste Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Produkten aus den Bereichen Mobilität und Fährschiffsverkehr, Bäder, sowie Informationen

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh durch die Stadtwerke Konstanz GmbH unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen

STADTWERKE KONSTANZ

SeeEnergie StromDirekt 06.26
100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien

S16-DSP + S16-RSP1

über Sonderangebote und Rabattaktionen dazu) zu senden, und diese Daten zu diesen Zwecken an diese Tochtergesellschaften weitergegeben werden dürfen.
Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerruf dieser Einwilligung/en ist (einzeln oder gemeinsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung zur Werbung per E-Mail bzw. per Telefonanruf. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz, E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden können den "Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten" entnommen werden.

Datum / Unterschrift Kunde X

11. Widerrufsbelehrung für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB
Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz / Telefon: 07531 803-2000 / E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter https://www.stadtwerke-konstanz.de/legal/widerruf/ ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, güns-tigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns einge-gangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. Auftragserteilung
Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Lieferstelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort / Datum *

Unterschrift Kunde * X

Bitte ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtwerke Konstanz GmbH zurücksenden.
Nur vollständig ausgefüllte Aufträge können bearbeitet werden.

Einwilligung gemäß § 19 Abs. 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Der unter Nr. 2 genannte Kunde (Anschlussnutzer) willigt ein, dass an der unter Nr. 3 genannten Zählernummer bzw. dem dort genannten Zählpunkt das Messsystem (bestehend aus einem Stromzähler EasyMeter Q3D und einem Gateway Theben Conexa 1.0 bzw. 2.0) der Stadtwerke Konstanz GmbH für acht Jahre ab Einbau des Messsystems genutzt wird.

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Mieterstrommodells war der Einbau eines intelligenten Messsystems, das den neuen gesetzlichen Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes entspricht und vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden ist, technisch noch nicht möglich (vgl. § 30 MsbG). Vor diesem Hintergrund sind wir zum Hinweis verpflichtet, dass das eingesetzte Messsystem noch nicht den besonderen Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 MsbG an die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie Datensicherheit und Interoperabilität bei intelligenten Messsystemen entsprechen und nicht vom BSI zertifiziert sein kann.

Der Kunde (Anschlussnutzer) kann sein Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an: Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-
Straße 21-29, 78467 Konstanz, Fax: 07531 803-2099, E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de.

Einwilligungserklärung gemäß §4a Bundesdatenschutzgesetz

Grundsatz und Kurzbeschreibung des Produktes
Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für uns oberste Priorität. Soweit die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung dieser Daten erforderlich ist, um den Vertrag zu begründen, durchzuführen oder zu beenden, erfolgt dies auf gesetzlicher Grundlage nach § 28 BDSG. Um Ihnen die Vorteile eines „intelligenten Messsystems“ (nicht BSIzertifiziert) anbieten zu können, kann jedoch eine darüber hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich sein, die nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen soll. Im Tarif SeeEnergie StromDirekt beziehen Sie vorrangig Strom, der von Erzeugungsanlagen in Ihrem Wohnhaus bereitgestellt wird. Ihr Energieverbrauch wird dabei viertelstündlich erfasst. Soweit der vor Ort erzeugte Strom in einer Viertelstunde nicht ausreicht, um Ihren Strombedarf zu decken, beziehen Sie den fehlenden Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Wenn Sie die örtlichen Erzeugungsanlagen mit anderen Personen, die nicht Ihrem Haushalt angehören, gemeinsam nutzen – beispielsweise anderen Mietern – wird der zur Verfügung stehende vor Ort erzeugte Strom anteilig entsprechend dem Energiebedarf der einzelnen Nutzer in der jeweiligen Viertelstunde aufgeteilt. Um diese Aufteilung für jede Viertelstunde vornehmen zu können, müssen wir die Verbräuche der beteiligten Nutzer mittels eines „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erfassen. Auf diese Weise können wir Ihren individuellen Anteil am vor Ort erzeugten Strom ermitteln und zu niedrigeren Preisen abrechnen als den Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Das „intelligente Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) besteht aus einem geeichten elektronischen Zähler (moderne Messeinrichtung) und einem Kommunikationsmodul (Gateway). Der elektronische Zähler misst die Verbrauchswerte und sendet diese mittels Gateway an ein Datenverarbeitungssystem. Dort werden die vom elektronischen Zähler gemessenen Verbräuche (getrennt nach Direktverbrauch und Restverbrauch) und die weiteren notwendigen Daten für die Abrechnung verarbeitet. Die Aufzeichnung des Energieverbrauchs kann Rückschlüsse auf Ihr Abnahmeverhalten ermöglichen. Deshalb sind diese Informationen personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes(BDSG).

Datenarten
Zusätzlich zu Ihren Bestandsdaten, die uns bereits durch die Auftragserteilung vorliegen, werden durch das „intelligente Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt: Zählpunktbezeichnung, Zählernummer, OBIS-Kennzahl, Ablesedatum und Zählerstand (getrennt nach Direktverbrauch und Restverbrauch).

Datenschutz
Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß BDSG erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten und Zweckbindung
Alle im Rahmen der Verwendung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Ihre Beratung und Betreuung und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Vom Zweck der Vertragsabwicklung ist insbesondere die Abrechnung der Belieferung nach Maßgabe des Lieferverhältnisses erfasst. Etwaige von uns beauftragte Unternehmen, die uns bei der Datenverarbeitung unterstützen, werden von uns vertraglich verpflichtet, – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Vorgaben – sorgfältig mit den personenbezogenen Daten umzugehen und sie weder für eigene Zwecke zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Zum Zweck der vertraglichen Beratung, insbesondere zum Aufzeigen von Einsparpotenzialen und zur entsprechenden Ausarbeitung von individuellen Angeboten sind wir mit Ihrem hier erklärten Einverständnis berechtigt, Ihre im Rahmen der Verwendung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erhobenen Daten abzurufen und zu analysieren. Die abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem zuständigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme der hier genannten Fälle erfolgt keine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere nicht zu Marktforschungs- oder Werbezwecken.

Einwilligung zu §4a Bundesdatenschutzgesetz
Durch Ihre Unterschrift willigen Sie ein, dass im Rahmen des konkreten Lieferverhältnisses bzw. des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung (insbesondere zur Begründung und Durchführung) personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Erklärung erhoben, verarbeitet (insbesondere gespeichert) und genutzt werden.

und zu § 19 Abs. 5 Messstellenbetriebsgesetz
Durch Ihre Unterschrift willigen Sie außerdem ein, dass das Messsystem der Stadtwerke Konstanz GmbH für acht Jahre ab Einbau des Messsystems genutzt wird.

Ort / Datum *

Unterschrift Kunde * X

Bitte ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtwerke Konstanz GmbH zurücksenden.
Nur vollständig ausgefüllte Aufträge können bearbeitet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke oder für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen

STADTWERKE KONSTANZ

SeeEnergie StromDirekt 06.26
100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien

Vertragsbeginn

1. Laufzeit / Kündigung / Sonderkündigungsrecht / Vertragsschluss / Kommunikation per E-Mail und Serviceportal

1.1. Der Begriff "Ökostrom" (auch im Produktnamen "ÖkostromFair") steht für 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien.

1.2. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12. des laufenden Kalenderjahres, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres.

1.3. Dieser Stromliefervertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

1.4. Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag, abweichend von Ziffer 5 des Auftragsformulars bzw. von Ziffer 1.2 dieser AGB, bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems oder einer registrierenden Leistungsmessung mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Der Lieferant wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Stromliefervertrags unterbreiten.

1.5. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

Gilt nur für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB:

1.6. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

1.7. Der Lieferant kann dem Kunden über dessen E-Mail-Adresse oder über das Online-Portal des Lieferanten rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, Preisanpassungsmitteilung, Rechnung, Mahnung oder Kündigung etc.) zusenden. Über die Hinterlegung einer solchen Erklärung im Online-Portal wird der Kunde zusätzlich per E-Mail benachrichtigt. Der Kunde wird dem Lieferanten deshalb stets eine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen und dem Lieferanten über mögliche Änderungen unverzüglich in Textform informieren. Der Kunde wird im Übrigen Änderungen seiner persönlichen Daten und einer etwaige mitgeteilten Bankverbindung dem Lieferanten per E-Mail oder über das Online-Portal des Lieferanten im Internet mitteilen. Die E-Mail-Adresse des Lieferanten lautet info@stadtwerke-konstanz.de. Das Online-Portal des Lieferanten, auch bezeichnet als "Serviceportal", ist erreichbar über https://portal.stadtwerke-konstanz.de.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht / Eigenerzeugungsanlagen

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Lieferstelle (siehe Ziffer 1 des Auftrages). Lieferstelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG oder der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energy Sharing) nach § 42c EnWG bezogen werden. bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten einen Monat vorab anzuzeigen.

2.2. Auf Verlangen des Kunden können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden. Damit der Lieferant die Zuordnung der Entnahmestelle veranlassen kann, muss der Kunde dem Lieferanten mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktlokations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.

2.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 11.2 in Rechnung.

2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Pflicht zur Lieferung elektrischer Energie befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 14 verwiesen.

2.5. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2.6. Der Lieferant ist weiter von seiner Pflicht zur Lieferung elektrischer Energie befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung auf eigene Initiative unterbrochen hat, es sei denn, dass den Lieferanten hieran ein Verschulden trifft.

2.7. Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch schriftlich (keine E-Mail) über die Anlage und deren Leistung zu informieren.

3. Einstellung der Lieferung

3.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung von Strom sofort einzustellen und/oder die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

3.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden Kunden trotz Mahnung in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mindestens eines Sechstels des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant berechtigt, gemäß § 41f EnWG die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben die in § 41f Abs. 3 Sätze 3 – 5 EnWG benannten Forderungen und Rückstände außer Betracht. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, z. B. bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, hinweisen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Beauftragung des Netzbetreibers angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat.

3.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Regelungen zu Messstellenbetrieb und Messung

4. Messung von Verbrauch und Erzeugung / Messstellenbetrieb / „Intelligentes Messsystem" (nicht BSI-zertifiziert) / Ablesung durch Kunden / Zutrittsrecht / Nachprüfung des „intelligenten Messsystem" (nicht BSI-zertifiziert)

4.1. Der Verbrauch an der Lieferstelle und die von der/den zur Objektversorgung installierten und in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie wird durch ein „intelligentes Messsystem" (nicht BSI-zertifiziert) des Lieferanten viertelstundenscharf ermittelt. Liegen keine Messwerte vor, werden Ersatzwerte auf Basis eines Standardlastprofils gebildet.

4.2. Die Ablesung des „intelligenten Messsystem" (nicht BSI-zertifiziert) erfolgt durch den Lieferanten. In begründeten Einzelfällen, z. B. soweit und solange zu Beginn der Belieferung noch kein „intelligentes Messsystem" (nicht BSI-zertifiziert) installiert ist oder für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernauslesung, wird die Ablesung der Messeinrichtung auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar, so kann der Lieferant den jeweiligen Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

4.3. Das „intelligente Messsystem" (nicht BSI-zertifiziert) im Sinne von Ziffer 4.1 besteht aus einem geeichten elektronischen Zähler (moderne Messeinrichtung) und einem Kommunikationsmodul (Gateway). Der elektronische Zähler misst die Verbrauchswerte und sendet diese mittels Gateway an ein Datenverarbeitungssystem. Dort werden die vom elektronischen Zähler gemessenen Verbräuche (getrennt nach Direktverbrauch und Restverbrauch) und die weiteren notwendigen Daten für die Abrechnung verarbeitet.

4.4. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies im Rahmen des Betriebs, zur Wartung des „intelligenten Messsystems" (nicht BSI-zertifiziert) oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das „intelligente Messsystems" (nicht BSI-zertifiziert) zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung des „intelligenten Messsystems" (nicht BSI-zertifiziert) an seiner Lieferstelle bzw. an der/den zur Objektversorgung installierten und in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von §40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

4.6. Ergibt eine Nachprüfung des „intelligenten Messsystems" (nicht BSI-zertifiziert) eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagzahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 4.2 Satz 4. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5. Voraussetzungen für Messstellenbetrieb und Messung / Messwerte

5.1. Messstellenbetrieb und Messung setzen voraus, dass die Installation aller notwendigen Komponenten sowie die Fernauslesung des „intelligenten Messsystems" (nicht BSI-zertifiziert) am Ort, an dem die Messung erfolgt, technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist; der Lieferant ist berechtigt, eine entsprechende Prüfung beim Kunden durchzuführen.

5.2. Die beim Kunden bisher installierten Zähler werden vom Lieferanten mit Übernahme des Messstellenbetriebs durch ein „intelligentes Messsystems" (nicht BSI-zertifiziert) ersetzt. Der genaue Zeitpunkt der Ersetzung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke oder für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen

STADTWERKE KONSTANZ

SeeEnergie StromDirekt 06.26
100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien

hängt insbesondere vom Ausbau des bisher installierten Zählers ab.

5.3. Der Abrechnung der Energiebelieferung liegen die vom Lieferanten nach Ziffer 4.1 jeweils ermittelten Verbrauchs- bzw. Erzeugungswerte zugrunde. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 8.2.

5.4. Die Regelungen zur Nachprüfung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert), Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und zu Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrags gemäß Ziffer 4.6 bleiben unberührt.

6. Installation / Wartung / Zutrittsrecht / Störungen / Eigentum

6.1. Die Installation des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erfolgt durch den Lieferanten oder einen von diesem beauftragten Dritten. Der Termin für die Installation wird mit dem Kunden abgestimmt. Sollte der Kunde am vereinbarten Termin nicht erreichbar sein und ist hierdurch die Installation nicht möglich, stellt der Lieferant dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für eine vergebliche Anfahrt, pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung, es sei denn, den Kunden trifft hieran kein Verschulden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass ein Einverständnis des Eigentümers oder Erbbauberechtigten für die Durchführung der im Rahmen des Vertrags erforderlichen Maßnahmen (z. B. Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen) vor der Installation gemäß Ziffer 6.1 vorliegt. Auf Verlangen des Lieferanten wird der Kunde dies nachweisen.

6.3. Einbau, Betrieb, Wartung und Ausbau des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erfolgen ausschließlich durch den Lieferanten oder einen von diesem Beauftragten. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies im Rahmen des Betriebs oder zur Wartung des „intelligentenMesssystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

6.4. Bei Störung, Beschädigung oder Verlust des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren (Tel.: 07531 803-2000; E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de).

6.5. Die Installation des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags. Nach Beendigung des Vertrags ist der Lieferant zum Ausbau berechtigt.

Allgemeine Regelungen

7. Höhere Gewalt und vergleichbare Umstände / Fristlose Kündigung

7.1. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

7.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung sowie der Messstellenbetrieb und die Messung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z.B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 3.1
- im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.

Die folgenden Ziffern 7.3 und 7.4 gelten nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB.

7.3. Für den Lieferanten liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde, der kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Lieferanten mit Kündigungsandrohung.

7.4. Ist der Kunde kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, ist der Lieferant darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der Creditreform Konstanz Müller & Schott GmbH & Co. KG insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

8. Abschlagszahlungen / Abrechnung nach Verbrauchsarten / Anteilige Preisberechnung

8.1. Der Lieferant kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, der durchschnittlich von vergleichbaren Erzeugungsanlagen unter vergleichbaren Bedingungen erzeugten elektrischen Energie und – soweit neben der Lieferstelle des Kunden auch andere Lieferstellen aus der/den in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) beliefert werden – dem voraussichtlichen Anteil der Lieferstelle des Kunden am Gesamtverbrauch sämtlicher erfassten Lieferstellen. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch oder die erzeugte Energie erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht nach Satz 1.

8.2. Die Abrechnung erfolgt zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt dabei getrennt nach der Herkunft des vom Kunden verbrauchten Stroms. Soweit die von der/den zur Objektversorgung installierten und in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) in einer Viertelstunde bereitgestellte elektrische Energie ausreicht, um den Bedarf des Kunden in derselben Viertelstunde unter Berücksichtigung der Vorgaben zur verbrauchsanteiligen Aufteilung der vor Ort erzeugten Strommengen in Ziffer 1 des Auftrags zu decken, erfolgt die Abrechnung als Direktverbrauch im Sinne von Ziffer 11.1 lit. a). Soweit der Verbrauch des Kunden die in einer Viertelstunde zur Verfügung stehende vor Ort erzeugte elektrische Energie überschreitet, wird der Anteil der Überschreitung als Restverbrauch im Sinne von Ziffer 11.1 lit. b) abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 8.1.

8.3. Die Abrechnung nach Ziffer 8.2 wird nach Wahl des Lieferanten in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform

8.4. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.

8.5. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

8.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z.B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 4.2 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

9. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

9.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Gilt nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB: Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

9.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seines Anspruchs ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschalen nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, sind die dadurch entstehenden Kosten (als Verzugsschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten) vom Kunden zu tragen.

9.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

9.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist

oder

9.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

9.4. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 9.3 unberührt.

9.5. Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. *Gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB:* Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

10. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

10.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

10.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist jeweils frühestens am ersten Tag des Liefermonats, für den die Vorauszahlung verlangt wird, fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

10.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 9.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

10.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

Die folgenden Ziffern 10.5 bis 10.9 gelten nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB:

10.5. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Lieferant eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende

Bank muss ein Rating im „A"-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

10.6. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

10.7. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 10.6 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrags für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

10.8. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

10.9. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 3 und 7.2 bleiben unberührt.

11. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

11.1. Der vom Kunden zu zahlende Strompreis besteht aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis Direktstrom und dem Arbeitspreis Reststrom. Der Grundpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis nach Ziffer 11.2 b) und den weiteren verbrauchsunabhängigen Preisbestandteilen nach Ziffer 11.5 und 11.6. Der Arbeitspreis Direktstrom setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis nach Ziffer 11.2. a) und den verbrauchsabhängigen Preisbestandteilen nach Ziffer 11.5 und 11.6. Der Arbeitspreis Reststrom setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis nach Ziffer 11.2. b) und den weiteren verbrauchsabhängigen Preisbestandteilen nach den Ziffern 11.4, 11.5 und 11.6. Die vom Kunden zu zahlende Höhe von Grundpreis, Arbeitspreis Direktstrom und Arbeitspreis Reststrom können dem Preisblatt im Anhang entnommen werden.

11.2. Ein Teil des vom Kunden zu zahlenden Strompreises hängt von der Herkunft des von ihm verbrauchten Stroms ab:

a) Der Kunde zahlt für den von der bzw. den zur Objektversorgung installierten und in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) erzeugten und von ihm verbrauchten Strom (Direktverbrauch) einen Verbrauchspreis Direktstrom gemäß Preisblatt. Dieser entspricht dem Energiepreis (Kosten für die Energieerzeugung).

b) Der Kunde zahlt für den aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogenen Strom (Restverbrauch) einen Grundpreis und einen Verbrauchspreis Reststrom gemäß Preisblatt. Die Preise nach 11.2. b) enthalten die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Entgelte für Messstellenbetrieb (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt und die Konzessionsabgabe.

11.3. Die Anteile nach 11.2 a) und 11.2 b) werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses).

11.4. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 11.4.1 bis 11.4.6 in der jeweils geltenden Höhe, die auf den Verbrauchspreis Reststrom addiert werden. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe (also als variable Preisbestandteile) ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 11.4.1 bis 11.4.5 werden bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:

11.4.1. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWK-Umlage nach § 12 EnFG. Mit der KWK-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

11.4.2. Den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznut-zung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Mit dem ufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen.Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

11.4.3. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG. Die Offshore- Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 17f Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

11.4.4. Die Stromsteuer.

11.5. Ist eine Umlage nach Ziffer 11.4.1 bis 11.4.6 negativ, reduziert sich der für die gelieferte Energie zu zahlende Strompreis in entsprechender Höhe.

11.6. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie oder der Messstellenbetrieb oder die Messung nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 11.2, 11.3 und 11.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie oder der Messstellenbetrieb oder die Messung nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

11.7. Hat der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt, zahlt er zusätzlich die einmaligen Kosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen des Kunden (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG), soweit diese vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemachten werden. Der Kunde schuldet die einmaligen Kosten in der vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemachten Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe der einmaligen Kosten ergibt sich aus beigefügtem Preisblatt. Ändert sich die Höhe der einmaligen Kosten, ist die vom Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen festgesetzte Höhe der einmaligen Kosten maßgeblich.

11.8. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 11.2 und 11.4 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 11.8 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

11.9. Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Beliererung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 11.4, 11.6 und 11.7 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

11.10. Die Installation des „intelligenten Messsystems" (nicht BSI-zertifiziert) wird gesondert nach dem beigefügten Preisblatt in Rechnung gestellt.

11.11. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 11.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 11.4 und 11.7 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 11.6 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß §315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 11.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 11.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß §315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zulassen. Änderungen der Preise nach Ziffer 11.2 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit (für diese sind der vertriebliche Grundpreis und der Arbeitspreis Energie feste Preise), möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11.12. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Telefon 07531 803-2000 oder im Internet unter www.stadtwerke-konstanz.de.

12. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

13. Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden, der Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt und dem Kunden, der kein Verbraucher i.S. v. § 13 BGB ist, die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

14. Haftung

14.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 14.2 bis 14.7.

14.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§18 NAV).

14.3. Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs und/oder der Messung beim Kunden zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gilt für die Haftung des Lieferanten die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß §18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, der folgenden Wortlaut hat: § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen. (2) Bei weder vorsätzlich noch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke oder für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen

STADTWERKE KONSTANZ

SeeEnergie StromDirekt 06.26
100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien

grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind. (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

14.4. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14.5. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

14.6. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

14.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

15. Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

15.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums sowie der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

15.2. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatums. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Lieferstelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

15.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 15.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Lieferstelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Messstellenbetriebs an der bisherigen Lieferstelle. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Lieferstelle (für Belieferung und Messstellenbetrieb) und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Lieferstelle bleiben unberührt.

16. Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

17. Datenschutz

17.1. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.

Die folgende Ziffer 15.2. gilt nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB:

17.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten ist diesem Vertrag als Anhang beigefügt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

18. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel / Informations- und Datenaustausch zum Messstellenbetrieb

18.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

18.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

18.3. Aktuelle Informationen zum Messtellenbetrieb erhält der Kunde beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 MsbG beschriebenen Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und verbrauchter Energie. Alle wesentlichen Informationen und Daten zur Durchführung des Messstellenbetriebs, die der Kunde nicht aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften vom Messtellenbetreiber erhält, können auch unter www.stadtwerke-konstanz.de eingesehen werden. Der Lieferant wird Daten und Informationen des Kunden, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterleiten. Insbesondere wird der Lieferant dem Messtellenbetreiber alle ihm vorliegenden, den Kunden betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitteilen.

19. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB

19.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des §13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach §111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Str. 21-29, 78467 Konstanz Telefon 07531 803-2000 / info@stadtwerke-konstanz.de.

19.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

19.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240–0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelleenergie.de.
Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Telefon: 0228 / 141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder über das Kontaktformular unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.

20. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Konstanz. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

21. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit (Stand: 03/2026) unter unter www.energie-effizienz-experten.de.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

22.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stand: Juni 2026

Anhang:
Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

STADTWERKE KONSTANZ

SeeEnergie StromDirekt 06.26
100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Energielieferverträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitenden, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene"), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner für den Energieliefervertrag. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s.o.) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, 07531 803-0, datenschutz@stadtwerke-konstanz.de Unser Datenschutzbeauftragte steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter 07531 803-0, datenschutz@stadtwerke-konstanz.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1 Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (Anrede (freiwillige Angabe), Familien- und Vorname, Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Handynummer, Geburtsdatum (freiwillige Angabe), falls vorhanden: Kundennummer, bei Geschäftskunden: Firma, Registergericht und -nummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchsstelle (Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Lieferstelle), Messlokation (ehemalige Zählpunktbezeichnung), aktuelle Zählerstand, ggf. vorheriger Lieferant und dazugehörige Kundennummer),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchsdaten,
- Abrechnungsdaten (Bankverbindungsdaten) und

Daten zum Zahlungsverhalten Daten von sonstigen Betroffenen (z.B. Mitarbeitenden, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb).

2.2 Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unsere berechtigten Interessen darstellen.
- Daten unseres privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, 07531 803-0, datenschutz@stadtwerke-konstanz. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
  - In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Namen, Anschrift und, falls vorhanden, Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
  - Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.
  - Nähere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden durch die Auskunftei können dem als Anlage beigefügten Informationsblatt "Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO" der infoscore Consumer Data GmbH entnommen werden. Das Informationsblatt 06/2026 enthält ausschließlich Angaben der Auskunftei und ist vom Lieferanten nicht überprüft worden; mit der Beifügung des Informationsblatts macht sich der Lieferant dessen Inhalt nicht zu eigen.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,
- Marktgebietsverantwortliche,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Auskunfteien (bspw. infoscore Consumer Data GmbH),
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister (bspw. Wilken GmbH, co.met GmbH, Südwestdeutsche Stromhandels GmbH)
- Ablesedienstleister (bspw. Eltel Infranet GmbH),
- Druckereien (bspw. Südkurier GmbH, Digitaldruckhaus Gmbh)
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Energielieferverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Energielieferverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitenden oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitenden – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Energielieferverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verawrbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z.B. Netzbetreibern, erhalten.

Anhang:
Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

SeeEnergie StromDirekt 06.26
100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Vertragspartners an Auskunfteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
Der Widerspruch ist an Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, info@stadtwerke-konstanz.de zu richten.

Anlage: "Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO" (Stand: 06/2026)

Unser Unternehmen prüft und überwacht regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten. Dazu arbeiten wir mit der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen, Anschriften und Geburtsdatum an die infoscore Consumer Data GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der infoscore Consumer Data GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: https://www.experian.de/icd-infoblatt

Strompreise der Stadtwerke Konstanz GmbH
SeeEnergie StromDirekt

STADTWERKE KONSTANZ

SeeEnergie StromDirekt 06.26
100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien

Im Bruttopreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten

SeeEnergie StromDirekt (gültig ab 1. Januar 2026)

		Stufe 1 0 - 1.776 kWh Verbrauch/Jahr	**Stufe 2** 1.777 - 3.629 kWh Verbrauch/Jahr	**Stufe 3** 3.630 - 100.000 kWh Verbrauch/Jahr
Verbrauchspreis Direktstrom netto	Cent / kWh	22,000	22,000	22,000
Arbeitspreis Direktstrom **brutto** (netto)	Cent / kWh	**26,180** (22,000)	**26,180** (22,000)	**26,180** (22,000)
Verbrauchspreis Reststrom netto	Cent / kWh	24,408	24,408	24,408
Arbeitspreis Reststrom **brutto** (netto)	Cent / kWh	40,387 (33,939)	40,387 (33,939)	40,387 (33,939)
Grundpreis **brutto** (netto)	Euro / Jahr	**75,00** (63,03)	**135,00** (113,45)	**175,00** (147,06)

Vorstehender Grundpreis und Arbeitspreis bilden zusammen den Strompreis. Der Netto-Grundpreis beinhaltet die Entgelte für Messstellenbetrieb (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden) sowie den Grundpreis für die Netznutzung. Der Netto-Arbeitspreis beinhaltet den Verbrauchspreis. Der Verbrauchspreis Direktstrom entspricht dem Energiepreis (Kosten für die Energieerzeugung). Der Verbrauchspreis Reststrom setzt sich zusammen aus dem Energiepreis (Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb), der Konzessionsabgabe und dem Arbeitspreis für die Netznutzung.
Darüber hinaus beinhaltet der Netto-Arbeitspreis Reststrom die KWK-Umlage (2026: 0,446 Cent/kWh), den Aufschlag für besondere Netznutzung (2026, inkl. §19-StromNEV-Umlage, die auch die Wasserstoff-Umlage umfasst: 1,559 Cent/kWh), die Offshore-Netzumlage (2026: 0,941 Cent/kWh) sowie die Stromsteuer (derzeit: 2,050 Cent/kWh).

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit: 19%). Dadurch ergeben sich für den Strompreis 2026 folgende Brutto-Preisbestandteile: KWK-Umlage 0,531 Cent/kWh, Aufschlag für besondere Netznutzung: 1,855 Cent/kWh,

Offshore-Netzumlage: 1,120 Cent/kWh, Stromsteuer: 2,440 Cent/kWh.

Angegebene Preise inkl. der ab 01.01.2026 gültigen gesetzlich vorgegebenen Steuern und Umlagen (Stand: 24.10.2025).

Weitere Kosten (Preise in Euro, gültig ab 1. Januar 2026)

Kosten	netto	**brutto**
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 9.2)	1,00	
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 9.2)*	Gebühr des jeweiligen Inkassobevollmächtigten	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 3.3)*		
› bei vorhandener Trenneinrichtung	48,00	
› bei physischer Trennung des Netzanschlusses die seitens des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellten Kosten	Preis nach Aufwand	
› Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.	Preis nach Aufwand	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 3.3)*		
› innerhalb der Geschäftszeiten	48,00	**57,12**
› außerhalb der Geschäftszeiten	60,00	**71,40**
Unmöglichkeit der Durchführung* (Vergebliche Anfahrt trotz Terminvereinbarung)	48,00	
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (Ziffer 4.4)*	48,00	
Kosten für Bankrücklastschriften	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts	
Zusatzkosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen des Kunden (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG)*	145,80	**173,50**

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
* Die genannten Gebühren gelten innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Konstanz GmbH. Außerhalb dieses Netzgebietes gelten die Gebühren des jeweiligen Netzbetreibers.

Stromkennzeichnung der Stromlieferung 2025 der Stadtwerke Konstanz GmbH,

gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 21. Februar 2025.

STADTWERKE KONSTANZ

Stromkennzeichnung 1.1. – 31.12.2025

Gesamtstromlieferungen Stadtwerke Konstanz GmbH

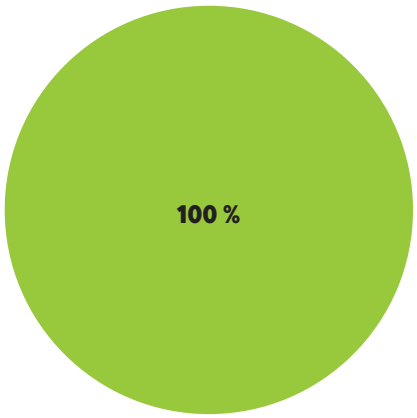

Ökostromprodukte der Stadtwerke Konstanz GmbH

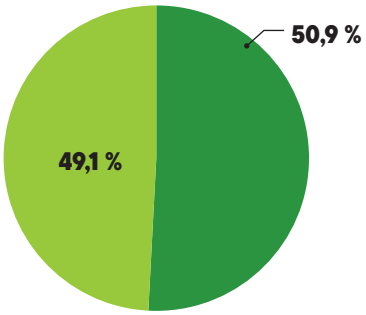

Energieträgermix Deutschland

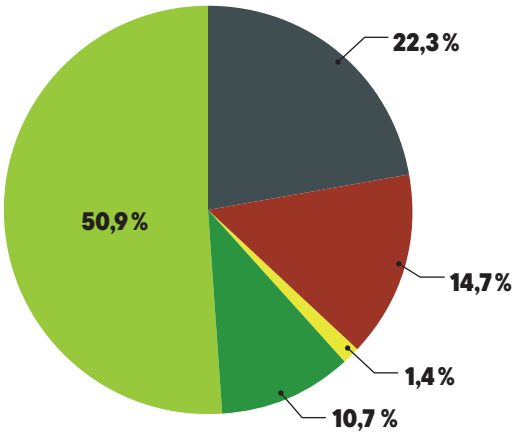

Seit 2015 liefern wir an alle Kunden, über alle Tarifstrukturen hinweg, nur noch Ökostrom.

Kernenergie | Kohle | Erdgas | sonstige fossile
Energieträger Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG | Sonstige erneuerbare Energien

Emissionsbilanz 1.1. — 31.12.2025

Gesamtstromlieferungen Stadtwerke Konstanz GmbH
CO2-Emissionen: 0 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

Ökostromprodukte der Stadtwerke Konstanz GmbH
CO_2-Emissionen: 0 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

Energieträgermix Deutschland
CO_2-Emissionen: 300 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

Herkunft des Stroms:
Dänemark (48,3 %), Schweden (20,5 %), Italien (10,7 %), Österreich (8,9 %), Deutschland (5,1 %), Portugal (4,6 %), Frankreich (1,9 %), Ungarn (0,21 %)

Energieformen und Erläuterungen

Kernkraft
Kernkraftwerke, Siedewasserreaktor, Druckwasserreaktor, Uran, Thorium.

Kohle
Kohlekraftwerke, Braunkohle, Steinkohle.

Erdgas
Gasturbinen, Gaskraftwerke, Brennstoffzelle Erdgas, BHKW Erdgas.

Sonstige fossile Energieträger
Mischfeuerungsanlagen, Heizkraftwerke, KWK-Anlagen, Heizöl, Synthesegase, Grubengas (sofern nicht nach EEG-gefördert), Methanol, GuD-Kraftwerk (wenn Erdgas als Einsatzstoff, dann unter „Erdgas"), Hybridkraftwerke (IGCC-Anlagen), Kombikraftwerke.

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG sind Wasserkraft (einschl. Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, jeweils nach bestimmten Anforderungen), Windenergie (onshore / offshore), solare Strahlungsenergie in Form von PV-Anlagen und Solarthermie, Geothermie, Energie aus Biomasse (nach Biomasseverordnung) einschließlich Biogas und Biomethan sowie Deponie-, Klärgas- und Grubengas.

Sonstige erneuerbare Energien
Sonstige Erneuerbare Energien sind Erneuerbare Energien, die nach EEG 2018 weder förderfähig sind noch in der jeweiligen Anlage nach EEG 2018 gefördert werden; z. B. Wasserkraft, die nicht vom EEG 2018 gefördert wird (Anlagengröße), sonstige solare Strahlungsenergie, Energie aus sonstiger Biomasse einschließlich Biogas und Biomethan31, Deponiegas und Klärgas (Anlagengröße) sowie Energie aus dem biologisch abbaubaren Anteil (per Konvention 50 %) von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Die Anlagenbetreiber haben für Strom aus diesen Anlagen weder einen Vergütungsanspruch noch einen Anspruch auf eine Marktprämie nach dem EEG 2018.

Erläuterung zur Aufteilung der erneuerbaren Energien
Im Bereich der erneuerbaren Energien ist zu unterscheiden zwischen Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien und Anlagen, die durch das EEG gefördert werden können. Ziel des EEG ist es, regenerative Stromerzeugungsanlagen zu fördern, die sonst aufgrund ihrer Kostenstruktur nicht im Markt bestehen könnten. Daher sind im EEG teilweise Größenbegrenzungen der Anlagen für die Förderfähigkeit enthalten, um keine Anlagen zu fördern, die schon marktfähig sind. Insbesondere bei der Wasserkraft, aber auch bei der Biomasse werden daher Anlagen ab einer bestimmten Größe nicht mehr gefördert. Aus ökologischen Gesichtspunkten heraus werden zudem Anlagen zur Stromerzeugung aus Grubengas durch das EEG gefördert, obwohl es sich nicht um einen regenerativen Brennstoff handelt. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sinnvoller ist, aus Bergbaugruben entweichendes fossiles Methangas durch Verstromung energetisch zu nutzen und in CO_2 umzuwandeln, als das weitaus klimaschädlichere Methangas entweichen zu lassen oder ohne energetische Nutzung abzufackeln. Der Begriff erneuerbare Energien geht über die im EEG geförderten Anlagen hinaus und umfasst alle regenerativen Energieträger, also auch große Wasserkraftwerke, die Stromerzeugung aus dem natürliche Wasserzufluss ins Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerks, den biogenen Anteil bei der Verstromung von Siedlungsabfällen (in Deutschland gelten 50% der Stromerzeugung aus Müllverbrennungsanlagen (MVA) als regenerativ) oder die Mitverbrennung von Biomasse in konventionellen Großkraftwerken.

Stadtwerke Konstanz GmbH, Handelsregister des AG Freiburg i. Br., Handelsregister Nr.: HRB 381756, Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 212 144 696, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz, Tel.: 07531 803-0, E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de, Geschäftsführung: Dr. Norbert Reuter (Vorsitzender) und Gordon Appel, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Uli Burchardt

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück.

- An Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz / info@stadtwerke-konstanz.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag
  über den Kauf folgender Waren (*)/die Erbringung folgender Dienstleistungen (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

X

- Datum

(*)Unzutreffendes streichen.

Strompreise der Stadtwerke Konstanz GmbH
SeeEnergie StromDirekt

STADTWERKE KONSTANZ

SeeEnergie StromDirekt 06.26
100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien

Im Bruttopreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten

SeeEnergie StromDirekt		Ihr aktueller Preis bis 31.12.2025			Ihr neuer Preis ab 01.01.2026			
Verbrauch	kWh / Jahr	**Stufe 1** 0 - 1.776	**Stufe 2** 1.777 - 3.629	**Stufe 3** 3.630 - 100.000	**Stufe 1** 0 - 1.776	**Stufe 2** 1.777 - 3.629	**Stufe 3** 3.630 - 100.000	**Veränderung**
Arbeitspreis Direktstrom brutto	Cent/kWh		26,180			26,180		0,000
Arbeitspreis Direktstrom netto	Cent/kWh		22,000			22,000		0,000
Verbrauchspreis Direktstrom netto [1]	Cent/kWh		**22,000**			**22,000**		**0,000**
In den Netto-Endpreis fließen ein:								
Versorgeranteil am Arbeitspreis Direktstrom	Cent/kWh		22,000			22,000		0,000
In den Netto-Endpreis fließen ein:								
Arbeitspreis Netznutzung [2]	Cent/kWh		9,520			7,790		-1,730
Konzessionsabgabe [2]	Cent/kWh		1,590			1,590		0,000
KWK-Umlage	Cent/kWh		0,277			0,446		0,169
§ 19-StromNEV-Umlage	Cent/kWh		1,558			1,559		0,001
Offshore-Umlage	Cent/kWh		0,816			0,941		0,125
Stromsteuer	Cent/kWh		2,050			2,050		0,000
Versorgeranteil am Arbeitspreis Reststrom	Cent/kWh		18,128			15,028		-3,100

Verbrauch	kWh / Jahr	**Stufe 1** 0 - 1.776	**Stufe 2** 1.777 - 3.629	**Stufe 3** 3.630 - 100.000	**Stufe 1** 0 - 1.776	**Stufe 2** 1.777 - 3.629	**Stufe 3** 3.630 - 100.000	**Veränderung**
Grundpreis brutto	Euro/Jahr	**70,00**	**130,00**	**170,00**	**75,00**	**135,00**	**175,00**	5,00
Grundpreis netto	Euro/Jahr	58,82	109,24	142,86	63,03	113,45	147,06	+4,20
In den Netto-Grundpreis fließen ein:								
Grundpreis Netznutzung [3]	Euro/Jahr	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	0,00
Messstellenbetrieb [3]	Euro/Jahr	25,20	25,20	25,20	29,00	29,00	29,00	+4,20
Versorgeranteil am Grundpreis	Euro/Jahr	-22,99	27,43	61,05	-18,78	31,64	65,25	+4,20

Stand: 30.10.2025

Infos zur Zusammensetzung des Strompreises finden Sie unter www.stadtwerke-konstanz.de/blog/strompreis

[1] Der Verbrauchspreis setzt sich zusammen aus dem Energiepreis (Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb), der Konzessionsabgabe und dem Arbeitspreis für die Netznutzung.

[2] Im garantierten Preisbestandteil (Verbrauchspreis) enthalten. Dargestellte Höhe gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Konstanz GmbH. Änderungen der mit 2 markierten Preisbestandteile wirken sich nicht automatisch auf den für Sie gültigen Arbeitspreis aus, sondern können nur im Rahmen einer Preisanpassung wie dieser an Sie weitergegeben werden. Die mit 2 gekennzeichneten Positionen werden zu Informationszwecken ausgewiesen und für die Berechnung des Saldos nicht berücksichtigt. Sie sind im Verbrauchspreis enthalten.

[3] Dargestellte Höhe gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Konstanz GmbH, Zweitarifzähler (konventionell). Änderungen der mit 3 markierten Preisbestandteile wirken sich nicht automatisch auf den für Sie gültigen Grundpreis aus, sondern können nur im Rahmen einer Preisanpassung wie dieser an Sie weitergegeben werden.

Stadtwerke Konstanz GmbH, Handelsregister des AG Freiburg i. Br., Handelsregister Nr.: HRB 381756, Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 212 144 696, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz, Tel.: 07531 803-0, E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de, Geschäftsführung: Dr. Norbert Reuter (Vorsitzender) und Gordon Appel, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Uli Burchardt